



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

CCII. Markgraf Johann schreibt dem Kurfürsten Joachim über den Götzendienst zu Göritz, am 5. Juli 1551.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55508](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55508)

D. Francisci Dobberkow.

In decimis in podegrim LX manfos, Bryffen XXII manfos I sex. XXVIII gr., Kerfsdorff XV manfos.

D. Lucas Wultzk.

In decimis Szandow LXXX gr.

D. Henrici Rewtzen.

In decimis Tornow I sex., Kenin I sex.

Item duarum prebendarum corpora desiderantur.

Aus einem gleichzeitigen Verzeichnisse.

CCII. Markgraf Johann schreibt dem Kurfürsten Joachim über den Götzendienst zu Göritz,
am 5. Juli 1551.

Was wir In Bruderlichenn trewen Dienst Liebs vnd guts vermogen alletzeit zuuorn. Hochgeborner Furst, Freuntlicher lieber Her Bræder vnnnd Geuatter. Wir haben ein schreibenn, von E. L. vntter dem Dato Coln an der Sprew, Dinstage nach Petrij paulj defz LI. Aufzgangenn, benebenn zweien darjnn verschlossenen schriftenn defz Cappittelz zu Fürstenwalde vnnnd postuliertten Bischofs zu Lubusz empfangenn Vnnnd seins Inhalts nach noturfft vernommen, Vnnnd vormercken solch E. L. schreibenn nicht anderlz, dan Bruderlich vnd Freundlich gemeint. Vnnnd wollenn E. L. hinwiderumb darauf zu Bruderlicher vnnnd Freuntlicher Antwortt nicht vorhaltenn, Daz bizz anber von den Thumpffaffen zu Fürstenwalde, noch von Irem postulierttem Bischoffe, deffals nichten an vnz gelangt. Vnnnd do solchs gefcheenn vnnnd sie In einigem wider Billickeit werenn beschwerdt wordenn, Wurdenn wir vnz der gebuhr darauf nach pillickeit Haben wissenn zuerzeigenn. Es ist aber nicht an, daz vorruckter Zeit der gewesene Bischof zu Lubusz auf vielfaltigk hin vnd widerschreibenn vnd anzeige, so wir zum offtern Iheme gethan, daz er den Götzen vnnnd Baal, Domit graufame vnd erschreckliche abgottereie Im Tempell zue Goritz getriebenn, Inn ansehung, daz es wider daz erste gebott Gottes, Darzu wider prophetische vnd Apostolische schrift, Geistliche vnd weltliche gesetze were, hinweck thun solte, Dan wir solche graufame vnd hochstreffliche abgottereie In vnseren Furstenthume keinswegs zu gedulden wußten, Auf welch anregen vnnnd schriftte der genante Bischof zum offtern vmb Frist vnnnd auffschub gebettenn, Wie dan solchs mit seinen Brieffenn kan dargethann werdenn, Letzlich zu vnz anber gegen Custrin kommen, Vnnnd sich laut einer vorsaften schrift mitt vns aller seiner Speen vnd Irrungenn vorglichen, Dar Innen er abefagt, kein abgottereie, noch wallfart zu solchem Gotsbauz defz Marienbildefz hinsuro nicht zugestattenn, Auch defz aufz vnserenn Furstenthumenn vnnnd landen hinweg zuthuen, Wie wir dan hie-mitt E. L. abschrift solcher aufgerichtenn vorsaftenn Nottel thun zuschickenn. Zufolge dem vnd auf solchenn vortragk habenn wir dem Hauptman vnfers landez zu Sternebergk beuholen, darauf zu sehenn vnd daran zu sein, daz solch Marienbilde vnd Baal solte ab vnd wegk gethann werden. Wie wir aber nun Jungst In der Herrschafft Cotbusz gewesen vnnnd widerumb anber kommen,

Seindt wir berichtet wordenn, Weill der verstorbene Bischof dem vertrage vnd seiner bewilligung nicht nachkommen, Das auf solchen vertragk vnd darauf erlangten beuelch vnser Hauptman Jegen der Goritz gezogen, denselbigen Baal vonn seinem Priester, der darortter bei seinem Gotshaufe wonet, angesprochenn, Vnnd auf den vertragk solchenn Mariengötzen von Ime gefordert, den er Ime auch darauf williglich vorreicht. Indesz were aber etzlicher Pöfell aufz etlichenn orttern vnuorsehenlich mit zukommen Vnnd allerlei vnluste sich vnterstandenn. Da sich nun der Hauptmann beferet, Ihnen In der Eill nicht zusteurenn, Vnnd daz sie sich vielleicht an Cleinodien oder anderm weiter vorgriffen mochtenn, hette ehr vmb besten willen solche Cleinodien In verwarung zu sich genhommenn, Sollte auch darauf an den Hauptmann zu Lubus, wie wir berichtet, geschriebenn Vnnd sich der widereinantwortung der verwartenn Cleinodien vnd anderlz erbotten haben. Wir habenn aber nicht vnderlassenn, Alz der Landffurst vnd schutzherr derselbigenn ortter, Wiewoll vnersucht, alzbalt ernstlichen beuelch zuthun, Sich der Theter zuerkundigenn vnd dieselbigenn einzuziehenn, Auch allesz das (außerhalb den Marien Baal), so In verwarung genhommen, widerumb vnuerruckt der ortter zubringen. Vorsehen vnz auch, Es sei albereit gescheen. Da es aber nicht gescheen Vnd wir des berichtet, Wolten wir ez nochmalz vnd zum furderlichsten zugesehenn beschaffenn. Weill wir aber, wer die sein, nicht habenn mugen erforschen, Nachdem nicht allein etliche von Drossen, So der Hauptman bei sich gehapt, Sonder auch viell andere vonn Paurenn auf den Dorffern vmbher zugelauffenn, Habenn wir geschaffet, daz die von Drossenn Alle die, so in die Kirche gelauffenn, soltenn einziehenn, Daz auch gescheen, Aber dennoch vber allenn vorgewantenn vleisz keinen Theter grundlich erfarenn mugenn, Sonder daz sy einhelliglich darauf bestehenn, Daz nicht sie, sonder die paurenn, derer auch mher zugelauffenn, dan der Iren dagewesenn, solchenn vnlust vnd mutwillen solten geübt habenn. Wir haben aber, vnangesehenn Irer endtschuldigung vnd nicht zustehens, andern zum abscheu, Dieweill sie dessenn wider von vnz oder sonstenn von dem Hauptman keinen beuelch gehabt, Auch darzu, wie wir berichtet, Jhenenn von dem Hauptman, ehe er In die kirche gangenn, zum hogstenn verbottenn, Sich mitt den minstenn nicht zuorgreifenn, nicht allein mit dem gesencknuz geτραfft, Sonder habenn noch darzu sich auf ein statlichs verborgen müßenn. Wir habenn auch weiter geschafft guettenn vleisz anzuwenden, zu erfarenn, wer dieselbigenn Paurenn seindt, Vnnd sobalt wir solchs berichtet, Wollenn wir vnz mitt straff also zu erzeigenn wissenn, Daz menniglich daran abzunhemenn, Daz wir an solchem Freuell keinen gefallen habenn. Hettenn vnz auch mitt nichten versehenn, daz sich das Capitell sambt Irem postuliertenn vnderstehenn solten, dieser gueter halbenn, so sie Im lande zu Sternbergk liegen haben, vnter vnserm, alz desz Landffursten, Schutz andere schutzherrenn zu suchen, da Jhennen doch biz anher weder Recht noch Schutz von vnz ist vorsagt wordenn, Vnd daz noch mher ist, Daz sie vnz darumb nicht ersucht. Daz sie sich auch vntersehen, E. L. mit Exempeln vnser Herrenn vnd vatern, hochseliger vnd milder gedencenn, zu solcher anmassung desz Schutzes zu reitzenn, Daz stellen wir alles an seinem ort, Befunden auch, das sie Irer gewonheit nach darinne handeln vnd gebaren. Aber daz vnz der Schutz vber die gueter Sowoll, alz andere, so Im lande zu Sternebergk gelegenn, Vnd sonst Niemanden anderlz zukompt, Desz haben wir gueten bericht, Wie es auch E. L. selbst freundlich vnd woll wissenn. Nebenn dem, daz es die aufgerichtenn vertrege Clar geben vnd sagen, So hat auch derhalbenn der Bischof vonn Lubusz, so verstorben, vnz von wegen der gueter Alz den Lands vnd Schutzfurstenn erkennen, Sich auch vnz mit Radtspflichten verwandt machen müßenn. Wir wollenn aber ditz zu seiner gelegenen Zeit, so daz Capitell vnd Ir Postulierer In dem vnuorur-

facht vnd vnerfucht wider vnz furnemenn vnd fuchenn, nicht In vergeffenn stellenn, Sonder vnz darauf der gebühr auch zu erzeigenn wiffenn. Daz wir auch Chriftliche vnd pilliche verordnung In vnserem Fürstenthumb des Landes zu Sterneberg sowoll, alz In anderen vnserenn Landenn furnhemenn, Darumb feindt wir so wenigk, Als E. L. vnnnd andere, So es auch macht vnnnd gethan habenn, zuerdenckenn. So gestehen auch die vnserenn mitt nichte, daz die vntteredung, Jungst dergestalt wyr referiert, zu Droffen ergangen were. Daz aber daruber folche Geistlichen E. L. vngrundt, auch wider die helle warheit, vortrags vnnnd anderlz, so mit Jhenen vnter Irem Bischoff, so gestorbenn, geredet vnd gehandelt sein solte, berichten, Darumb volgen sie der art vnnnd eigenschafft Ires vatern, so nach befage der schrift von anbegin ein morder vnnnd Lügner gewesen ist. Vnnnd zweiueln beschließlich mit nichte, E. L. werdenn so yngern den Baal vnd seine abgottereie In Irem Fürstenthumb schutzen vnnnd dargegen Chriftum vnnnd seine Lere aufzjagenn, alz eben wir dasselbige zuorfatten gefonnen. Wir feindt aber nochmalz defz erbietens, Ob daz Capitell oder Ir postulierter bei vnz der oder anderer sachenn halbenn, In vnseren Fürstenthumenn vnnnd Schutz belegenn, etwaz zu suchen hetten, Solte Inen vnnnd menniglich die gebuhr begegennenn vnnnd wiffarenn. Diz habenn wir E. L. allein vnnnd weiter nicht, dan berichtsweise, Damit sie gelegenheit ergangener geschicht wiffenschafft habenn mochtenn, vnangezeigt nicht lassenn wollenn, Mit bitt, diez vnser schreiben nicht anderlz, dan Bruederlich vnd Freundtlich zu vormerckenn, Vnnnd feindt E. L. sonsten Braderlichenn Freundlichenn willenn vnnnd dienst zu erzeigenn gefliessenn. Datum Cuftrin, Sonstags Nach viftacionis marie, Anno etc. LI.

Von gots gnaden Johanz,
Marggraf zu Brandenburgk etc.

Ann vnserenn gnedigstenn Herrenn.

Nach dem Originale.

CCIII. Georg Rohr, Hauptmann zu Lubus, gestattet der Stadt Seelow in ihren Rathskeller fremdes Bier einzulegen, am 22. April 1555.

Ich George Rohr, itziger Zeit Heuptman auf Lubus, Bekenne mit dieser Vorzeugnus, daz ein erbar Raht von Selou, Alz Bartholomeus Hartwig vnnnd Gürgen Güterbock, Beide Bürgermeister alhier, vor mich im Ampte erschienen vndt gebeten, daz ihm von mich möchte vergönnet vnd nachgegeben werden, in ihren stadtkeller frembde Bier, an welchen Ort efz ihnen geliebet, Beneben den fürstenwaldischen Bier zu holen vndt führen zu lassen, wie auch in mehr steten Gebräuchlichen, welches ich dan ihme auf ihre ansuchen vnnnd Begeren nicht habe können abschagen, ist ihm derwegen vor meine Person Solches vergünnet vndt nachgegeben, weil es ihnen vormals nicht ist gewehret worden, Mich derhalben angelanget vndt gebeten, daz es mit meinen Consens vndt willen in ihren Rathbuch möchte vor Zeiten notirt werden, wie es den auch von mir wiffentlich geschehen. Actum Lubus, Montags nach Quasimodogeniti, Anno LV.

Aus dem Rathsbuche der Stadt Seelow.